

Abteilung für Rechtspolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195 1045 Wien T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243 E rp@wko.at

W https://news.wko.at/rp

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz z.H. Herrn Amtsdirektor Manfred Buric Museumstraße 7 1070 Wien

via E-Mail: manfred.buric@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

-

Rp 669/19/AS/CG

4014

18.4.2019

27.3.2019

Dr. Artur Schuschnigg

§ 277 Abs. 7 UGB - Zurverfügungstellung von Jahresabschlüssen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Amtsdirektor,

wir danken für Ihr E-Mail vom 27.3.2019 zur Fragestellung der Zurverfügungstellung von Jahresabschlüssen nach § 277 Abs. 7 UGB.

Wie eine Rücksprache innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation ergeben hat, dürften die Verständigungen der diversen Firmenbuchgerichte, die nicht nur aus § 277 UGB resultieren, sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Ein einigermaßen einheitliches Bild ist nicht erkennbar, was vielleicht auch daraus resultiert, dass verschiedene Informationen über verschiedene Kanäle und überdies je nach Firmenbuchgericht jeweils unterschiedlich übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt werden.

§ 277 Abs. 7 UGB schreibt die elektronische Zurverfügungstellung vor. Erfolgt dies via ERV, dürfte sich der Aufwand seitens der Gerichte in Grenzen halten. Selbstverständlich werden Daten nicht unbefugt an Dritte weitergegeben, dennoch darf vorsichtig angemerkt werden, dass die Einschränkungen der Anm. 21 zu TP 10 GGG (Abfragen der Körperschaften öffentlichen Rechts) in Bezug auf § 277 Abs. 7 UGB (Zurverfügungstellung an bestimmte Körperschaften durch die Gerichte) nicht gelten dürften.

Einer gänzlichen Streichung der gesetzlichen Bestimmung des § 277 Abs. 7 UGB kann zugestimmt werden, insofern jedenfalls die Gerichtsgebührenbefreiung nach Anm. 21 der TP 10 GGG uneingeschränkt und tatsächlich aufrecht bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rosemarie Schön Abteilungsleiterin